Pet 4-18-07-4034-017524 Betreuungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

## Begründung

Mit der Petition wird gefordert, das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern so zu ändern, dass Berufsbetreuer einheitlich vergütet werden.

Zur Begründung trägt der Petent vor, dass Berufsbetreuer aller Vergütungsstufen die gleiche Arbeit leisteten, die gleiche Verantwortung und das gleiche Haftungsrisiko trügen. Möglicherweise ziehe die Forderung der Gesetzesanpassung nach sich, dass Betreuung als Beruf anerkannt werden müsse und demzufolge ein einheitlicher Ausbildungsstandard zu schaffen sei. Den Berufsbetreuern, welche derzeit über eine möglicherweise unzureichende Qualifikation verfügten, müsste die Möglichkeit einer Anpassungsqualifikation eingeräumt werden. Die Einstufung der Berufsbetreuer in drei Vergütungsstufen müsste aufgehoben werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 28 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem ging ein Diskussionsbeitrag ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Vergütung des Berufsbetreuers bestimmt sich aus der Kombination der Anzahl der abrechenbaren Stunden (Stundenansatz) und der Höhe der Vergütung pro Stunde (Stundensatz). Der Stundenansatz wird nach § 5 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) pauschaliert und hängt davon ab, ob der

Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Heim hat und ob er mittellos ist. Außerdem geht die Staffelung des Stundenansatzes davon aus, dass der Betreuungsaufwand zu Beginn der Betreuung am höchsten ist. Bei einem mittellosen Heimbewohner beträgt der Stundenansatz in den ersten drei Monaten 4,5 Stunden und wird dann schrittweise abgesenkt (4. bis 6. Monat 3,5 Stunden; 7. bis 12. Monat 3 Stunden und danach 2 Stunden). Für einen vermögenden Betreuten, der nicht in einem Heim lebt, sind in den ersten 3 Monaten 8,5 Stunden zu vergüten, im 4. bis 6. Monat 7 Stunden, im 7. bis 12. Monat 6 Stunden und danach 4,5 Stunden (siehe im Einzelnen § 5 Abs. 1 und 2 VBVG).

Der Stundensatz bestimmt sich gemäß § 4 Abs. 1 VBVG nach der Art der Ausbildung des Berufsbetreuers und den durch die Ausbildung erworbenen besonderen Kenntnissen, wenn sie für die Führung der Betreuung nutzbar sind. Ohne eine Ausbildung, in der besondere für die Führung der Betreuung nutzbare Kenntnisse erworben wurden, beträgt der Stundensatz 27 Euro (1. Stufe). Handelt es sich bei der abgeschlossenen Ausbildung mit nutzbaren Kenntnissen um eine Lehre oder eine vergleichbare Ausbildung, beträgt der Stundensatz 33,50 Euro (2. Stufe). Hat der Betreuer ein Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung mit nutzbaren Kenntnissen abgeschlossen, so sind 44 Euro pro Stunde zu vergüten (3. Stufe).

Bei den Beträgen handelt es sich gemäß § 4 Abs. 2 VBVG um Inklusivstundensätze, d. h. anlässlich der Betreuung entstandenen Aufwendungen und anfallenden Umsatzsteuer werden von den Stundensätzen abgegolten. Mit Wegfall der Umsatzsteuer auf die Vergütung zum 1. Juli 2013 hat sich das Einkommen der selbständigen Berufsbetreuer daher faktisch um 19 % erhöht. Für die Betreuungsvereine galt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 %, der ebenfalls weggefallen ist.

Die unterschiedliche Vergütung der Berufsbetreuer nach ihrer Qualifikation ist nach Auffassung des Petitionsausschusses gerechtfertigt. Sie entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass Tätigkeiten nach Qualifikation vergütet werden. Für eine höhere Eingruppierung ist ausschlaggebend, dass die jeweilige Qualifikation für die Führung der konkreten Betreuung nutzbar ist. Dies bedeutet, dass aufgrund seiner Qualifizierung höher eingruppierter Betreuer eben nicht „die gleiche Arbeit“ leistet wie ein Betreuer, der entsprechende Qualifikationen nicht nutzen kann. Hierbei ist zu

beachten, dass ein Betreuer nach § 1897 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch aufgrund seiner Eignung für den konkreten Betreuungsfall ausgewählt wird. Die Geeignetheit kann von seiner Ausbildung abhängen.

Im Übrigen steht es - worauf der Petent zu Recht hinweist - einem Berufsbetreuer der ersten oder zweiten Stufe frei, durch entsprechende Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen - z. B. durch ein Fernstudium - die dritte Vergütungsstufe zu erreichen. Auch enthält § 11 VBVG eine Öffnungsklausel für die Länder, wonach diese bestimmen können, dass Berufsbetreuer durch eine Umschulung oder Fortbildung und eine abgelegte Prüfung die Eingruppierung in eine höhere Vergütungsstufe erreichen können.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität der Betreuung in Auftrag geben wird. Bei dieser Gelegenheit soll das Vergütungssystem insgesamt auf seine Angemessenheit und insbesondere im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen der Qualifikation des Berufsbetreuers und der Qualität seiner Arbeit untersucht werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.